



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Hessen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

KiTa
Qualitätsgesetz



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration,
dieses vertreten durch Herrn Staatsminister Kai Klose,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 20. November 2019
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

Der Bereich der Kinderbetreuung gehört seit Langem zu den besonderen Schwerpunkten der Hessischen Landesregierung. Frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung sind mit Blick auf bestmögliche Start- und Teilhabechancen für alle Kinder sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf von herausragender sozial- und gesellschaftspolitischer Relevanz. Die Hessische Landesregierung engagiert sich mit Nachdruck dauerhaft weiter und hat die dem Land Hessen aus dem KiQuTG zustehenden Mittel seit 2020 verdoppelt. Sie stellt hierfür in den Jahren 2020 bis 2024 zusätzliche Mittel bereit. Mit diesen Mitteln werden Qualität und Ausbau der Kinderbetreuung durch eine deutlich höhere Betriebskostenförderung sowie durch die zusätzliche Förderung von längeren Öffnungszeiten nachhaltig gestärkt, um den Wünschen der Eltern nach mehr Plätzen und längeren Betreuungszeiten Rechnung zu tragen. Außerdem werden besonders geforderte Kitas in ihrer vielfältigen pädagogischen Arbeit nochmals zusätzlich unterstützt und Mittel für die Fachkräftegewinnung bereitgestellt.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.

- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,

 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023
- Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
- Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 11. Juli 23

Wiesbaden, den 3. Juli 2023



Lisa Paus
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Kai Klose
Minister für Soziales und Integration
des Landes Hessen

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Bitte ankreuzen im Formular

- a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Bezeichnung der Maßnahme

- Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ³	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.

³ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

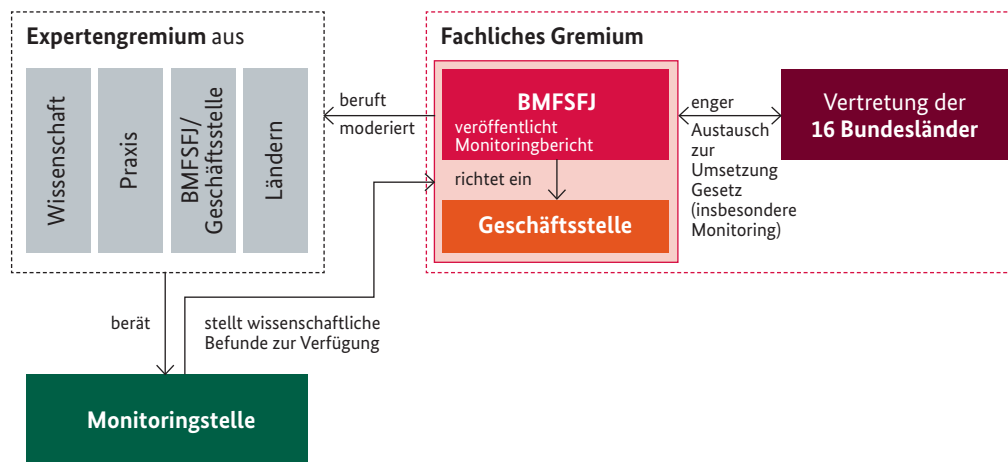
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

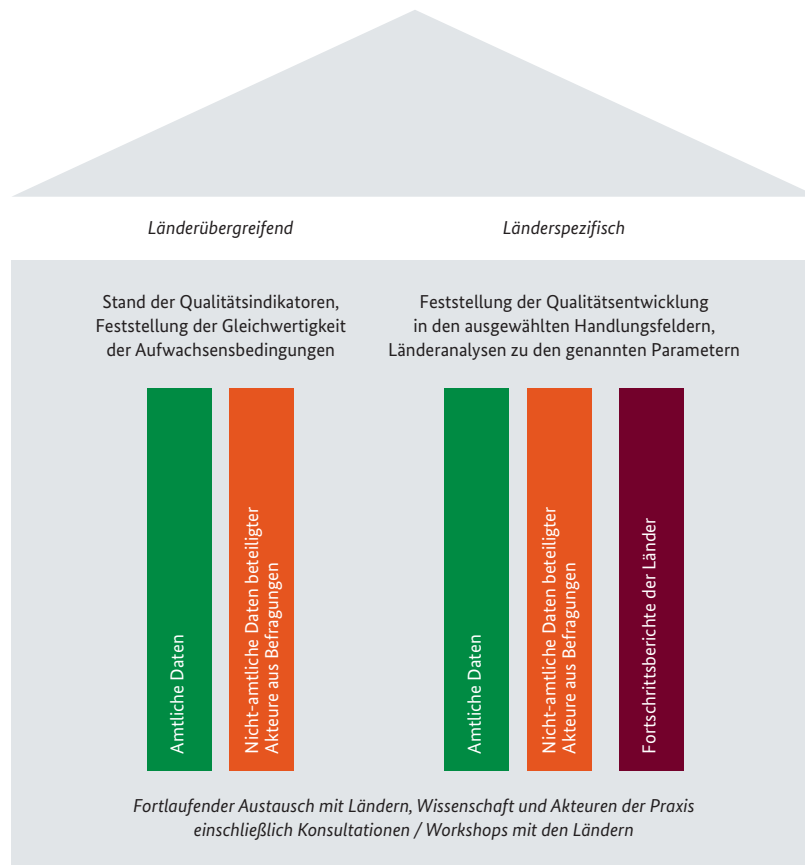
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Hessen

vom 1. Januar 2023

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

a. Grundsätzliches

Ein quantitativ ausreichendes und qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot ermöglicht Kindern von Anfang an Zugang zu sozialer Teilhabe und Förderung. Frühe Bildung vermittelt Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Kinder in die Lage versetzen, sich in einer komplexen, sich rasch wandelnden Welt zurechtzufinden und ebnet damit ihren weiteren Bildungs- und Lebensweg. Eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, investiert die Hessische Landesregierung schon seit Jahren massiv in die frühkindliche Bildung und unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Das frühkindliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot ist von maßgeblicher sozial- und gesellschaftspolitischer Relevanz, um für alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft eine möglichst frühe und individuelle Bildung zu gewährleisten. So können für alle Kinder bestmögliche Bildungschancen eröffnet, aber auch für ihre Eltern eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Die Kinderbetreuung liegt in Hessen in der originären Zuständigkeit der Kommunen. Das Land unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe durch die Mittelausstattung der Städte und Gemeinden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs und über besondere Finanz-

zuweisungen auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759).

Die Hessische Landesregierung verstärkt ihre Anstrengungen für eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung; sie stellt zusätzliche Mittel für die Stärkung der Kinderbetreuung bereit und hat damit das auf Hessen entfallende Mittelvolumen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) mehr als verdoppelt, um so Kommunen und Träger in die Lage zu versetzen, Qualität und Ausbau nachhaltig voranzutreiben. Der Koalitionsvertrag der laufenden Legislaturperiode betont den Dreiklang von Platzausbau, Weiterentwicklung der Qualität und Ausweitung der Beitragsfreistellung. Die Hessische Landesregierung hat im Jahr 2018 die Beitragsfreistellung auf alle Kindergartenjahre im Umfang von täglich sechs Betreuungsstunden ausgeweitet. Der Schwerpunkt in der aktuellen Legislaturperiode liegt darin, die Qualität der Kindertagesbetreuung in Hessen zu sichern und weiterzuentwickeln, wozu insbesondere Personalgewinnung und -sicherung gehören.

Zur Umsetzung dieses Schwerpunktes werden große Teile der Bundesmittel aus dem Kita-Qualitätsgesetz eingesetzt werden.

Darüber hinaus setzt das Land Hessen mit zusätzlichen Landesmitteln folgende Ziele um:

- die Träger von Kindertageseinrichtungen durch eine deutlich höhere Betriebskostenförderung zu stärken,
- den Wünschen der Eltern nach mehr Plätzen und längeren Betreuungszeiten durch eine zusätzliche Förderung von langen Öffnungszeiten Rechnung zu tragen,
- die Vielfalt in Kitas mit besonderen Herausforderungen mit einer nochmals deutlich erhöhten zusätzlichen Landesförderung zu unterstützen; hiervon profitieren Schwerpunktkitas und Kitas, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen,
- die hessische „Fachkräfteoffensive“ aufzustocken und zu verlängern, mit der die praxisintegrierte Ausbildung und Anleitung finanziell gefördert werden, um Kommunen und Träger bei der Fachkräftegewinnung zu unterstützen.

b. Datenlage

In Hessen existierten nach amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik am 1. März 2022 insgesamt 4.434 Kindertageseinrichtungen, davon waren 1.833 bzw. 41 Prozent in kommunaler und 2.601 bzw. 59 Prozent in freier Trägerschaft. Die sehr heterogene Kita-Landschaft repräsentieren insgesamt rd. 1.500 Träger dieser Kindertageseinrichtungen.

Zum gleichen Zeitpunkt wurden 277.207 Kinder in den hessischen Kindertageseinrichtungen betreut. Weitere 10.750 Kinder wurden von insgesamt 2.798 Tagesmüttern und Tagesvätern betreut.

Betrachtet man die Situation am 1. März 2022 mit Blick auf das Alter der betreuten Kinder, ist ersichtlich, dass insgesamt 58.888 bzw. 32,5 Prozent der Kinder unter 3 Jahren (U3-Kinder) und insgesamt 169.836 bzw. 91,0 Prozent der Kinder von 3 bis unter 6 Jahren in Hessen in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege betreut worden sind.

Dabei sind zwei Bereiche besonders hervorzuheben:

Zum einen existieren in Hessen vergleichsweise lange vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeiten. So werden 19.111 bzw. rd. 55 Prozent aller in Kindertageseinrichtungen betreuten U3-Kinder und 72.450 bzw. 58 Prozent der Kindergartenkinder in Ganztagsbetreuung 45 Stunden und mehr pro Woche betreut.

Zum anderen zeigt sich mit Blick auf die Diversität, dass in 2.900 bzw. rd. 68 Prozent der hessischen Kitas mindestens 22 Prozent Kinder betreut werden, die aus einkommensschwachen Familien stammen oder aus Familien, in denen vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird. Zudem wird in gut der Hälfte (2.370) der Kitas und damit in rd. 90 Prozent aller hessischen Städte und Gemeinden mindestens ein Kind mit Behinderung betreut.

Die Datenlage zur Ausbildungssituation stellt sich wie folgt dar:

Das Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ ist zum Schuljahr 2020/2021 mit dem Ziel gestartet, den insgesamt hohen Ausbildungsstand weiter zu steigern und insbesondere das praxisintegrierte vergütete Ausbildungsmodell (PivA) hessenweit verfügbar zu machen. Hierfür werden seitens des Landes Hessen finanzielle Ressourcen für die Förderung von PivA-Studierenden sowie für Anleitungsstunden am „Lernort Praxis“ zur Verfügung gestellt. Im Zuge dieser Fachkräfteoffensive werden bislang 1.800 Studierende in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung gefördert, für weitere 1.400 Studierende ist eine Förderung ab 2023 und 2024 vorgesehen. Im Rahmen der Fachkräfteoffensive wurden zudem bislang ca. 6.700 Freistellungen für die Anleitung von angehenden Erzieherinnen und Erziehern unabhängig vom Organisationsmodell der Ausbildung bewilligt.

Durch das Landesprogramm konnte die Zahl der Studierenden in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gesteigert werden. So befanden sich im Schuljahr 2022/2023 8.868 Personen in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, was einem Zuwachs von 5,8 Prozent seit dem Schuljahr 2020/2021 entspricht. Hiervon absolvieren 3.032 Studierende ihre Ausbildung im praxisintegrierten vergüteten Ausbildungsmodell. Damit konnten mit der hessenweiten Förderung von PivA-Plätzen verschiedene Organisationsformen der Ausbildung etabliert werden, die interessierten Personen die Möglichkeit bieten, je nach individueller Situation (z.B. Erziehungsverantwortung) ein für sie geeignetes Modell mit entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Vergütung, (Aufstiegs-)Bafög, Bildungsgutschein etc.) zu wählen.

c. Rechtlicher Rahmen der Kindertagesbetreuung in Hessen

In Hessen werden sowohl die Mindeststandards für den Betrieb einer Kita als auch die gesonderte Landesförderung im HKJGB geregelt.

aa. Mindeststandards

Das HKJGB regelt in §§ 25 bis 25d die Mindeststandards für den Betrieb einer Kita, die zur Gewährleistung des Kindeswohls nach § 45 SGB VIII erforderlich sind. Hierzu gehören die Festlegung der Berufsgruppen, die in einer Kita als Leitung oder zur Mitarbeit arbeiten dürfen (Fachkraftkatalog) (§ 25b HKJGB), und die Parameter für die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs sowie für die maximal zulässige Gruppengröße (§§ 25c, § 25d HKJGB).

Der Fachkraftkatalog bestimmt, mit welchen berufsqualifizierenden Abschlüssen Personen mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindergruppe betraut werden dürfen (§ 25b Abs. 1 HKJGB) und welche Personen als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt werden dürfen (§ 25b Abs. 2 HKJGB).

Nach § 25b Abs. 1 HKJGB dürfen mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe die folgenden Fachkräfte betraut werden: staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad., Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad., Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA), Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH), Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH), Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH), Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen, Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen, Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der zuvor genannten Fachkräfte anerkannt hat, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

Gemäß § 25b Abs. 2 HKJGB können zur Mitarbeit in einer Kindergruppe über die genannten Fachkräfte hinaus Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses, Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen, und Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren, letztere im Umfang von 50 Prozent als Fachkräfte eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen auch staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit der Mitarbeit betraut werden. Personen mit fachfremder Ausbildung können unter bestimmten Bedingungen und in

begrenztem Umfang vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Mitarbeit in einer bestimmten Einrichtung zugelassen werden.

Die Regierungsfractionen in Hessen haben im Mai 2023 einen Gesetzentwurf in das Parlament eingebracht, mit dem ab dem nächsten Kindergartenjahr moderate Öffnungen des Fachkraftkataloges geregelt werden, um noch in diesem Jahr das System der Kindertagesbetreuung in Hessen so zu stärken, dass Fachkräfte sowie Familien entlastet werden. Hierfür sollen weitere Personen gewonnen werden, die im Bereich der frühkindlichen Bildung ein pädagogisches Team gewinnbringend führen oder unterstützen können.

Der personelle Mindestbedarf wird kindbezogen bemessen. Er errechnet sich aus der Summe der personellen Mindestbedarfe der einzelnen in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder. Hinzu kommt ein zeitlicher Aufschlag in Höhe von 22 Prozent für sogenannte Ausfallzeiten (für Urlaub, Krankheit und Fortbildung) sowie in Höhe von 20 Prozent für die Leitungstätigkeit in einer Einrichtung für letztere jedoch höchstens im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen.

Der personelle Mindestbedarf pro Kind errechnet sich aus dem für das Kind maßgeblichen Fachkraftfaktor und dem seiner vertraglich vereinbarten Betreuungszeit entsprechenden Betreuungsmittelwert.

Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind:

- im Alter von 0 bis 3 Jahren → 0,20
- im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt → 0,07
- ab Schuleintritt → 0,06

Die Betreuungsmittelwerte sind wie folgt festgelegt:

Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit pro Woche	Betreuungsmittelwert
bis zu 25 Std.	22,5 Std.
mehr als 25 bis zu 35 Std.	30,0 Std.
mehr als 35 bis unter 45 Std.	42,5 Std.
45 Std. und mehr	50,0 Std.

Der personelle Mindestbedarf pro Kind pro Woche berechnet sich nachfolgender Formel:
Fachkraftfaktor x Betreuungsmittelwert.

Die Gruppengröße bestimmt sich nach § 25d HKJGB. Diese darf in einer Tageseinrichtung höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen. In reinen Krippengruppen dürfen nicht mehr als zwölf Kinder betreut werden (§ 25d Absatz 1 Satz 3 HKJGB).

Nach aktueller Rechtslage sind die Träger der Tageseinrichtung für die Bereitstellung weiterer Zeitkontingente oberhalb des kindbezogenen berechneten personellen Mindestpersonalbedarfes verantwortlich (§ 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB), ohne dass hierfür eine einheitliche Mindesthöhe als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit.

Nach der Übergangsvorschrift gemäß § 57 HKJGB können Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügten, die Tageseinrichtung **bis zum 31. Juli 2024** nach Maßgabe des § 25c HKJGB in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben.

bb. Fördertatbestände der gesetzlichen Landesförderung nach HKJGB

Da es sich bei der Kinderbetreuung um eine Aufgabe handelt, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt, geht mit dieser Zuständigkeit auch die Finanzierungsverantwortung der kommunalen Ebene einher. Entsprechend erfolgt die Mittelausstattung der Städte und Gemeinden in Hessen unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Aufgaben sowie unter Beachtung örtlich unterschiedlicher Gegebenheiten im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, während über die Landesförderung nach dem HKJGB (gesetzliche Leistung) Qualitätsanreize gesetzt werden. Ziel dieser gesonderten Förderung ist, das Engagement für die Kinderbetreuung vor Ort zu stärken sowie Anreize für qualitative Entwicklungen zu setzen und damit eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Hessen sicherzustellen. Diese besonderen Finanzausweisungen nach dem HKJGB, die gezielt sowohl an kommunale als auch an freie und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen gewährt werden, bilden somit einen Teil der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ab. Seit dem Haushaltsjahr 2020 steht für die Kinderbetreuung/frühkindliche Bildung im Landeshaushalt jährlich mehr als 1 Milliarde Euro bereit.

Anreize für qualitative und quantitative Entwicklungen werden im Rahmen der Landesförderung nach dem HKJGB durch folgende Fördertatbestände gesetzt:

Betriebskostenförderung für Kitas nach § 32 HKJGB

Die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt in Form verschiedener Pauschalen:

- **Grundpauschale (§ 32 Absatz 2 HKJGB)**

Für jedes Kind, differenziert nach Alter und Betreuungszeit. Die Grundpauschale ist flexibel für die Betriebskosten der Kita, insbesondere für die Personalausstattung und sonstige qualitative Maßnahmen entsprechend den Bedarfen vor Ort, einsetzbar. Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

- **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - bis zu 25 Stunden 2.300 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3.300 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 4.350 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 4.750 Euro,

- **vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt**
 - für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1.000 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 1.200 Euro,
 - für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - bis zu 25 Stunden 750 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 1.000 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1.250 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 1.500 Euro,

- **ab Schuleintritt in altersübergreifenden Gruppen**
 - für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 650 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 800 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 1.000 Euro,
 - für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1.000 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 1.250 Euro.

Neben der Grundpauschale existieren weitere Pauschalen zur Unterstützung der Kitas in der Qualitätsentwicklung bzw. bei besonderen Herausforderungen:

- **Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG (§ 32 Absatz 2a HKJGB)**

für jede Kindertageseinrichtung, die am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist, mitwirkt, in dem sie ihren personellen Mindestbedarf den erhöhten Vorgaben des § 25c HKJGB anpasst.

Die Pauschale orientiert sich an der Anzahl der aufgenommenen Kinder und beträgt

- 12.000 Euro bei unter 50,
- 23.800 Euro bei 50 bis unter 100 und
- 30.000 Euro bei 100 und mehr aufgenommenen Kindern.

Kinder mit Behinderung und Kinder unter 3 Jahren werden mit höheren Faktoren bei der Berechnung der Anzahl der aufgenommenen Kinder berücksichtigt.

- **Qualitätspauschale – BEP (§ 32 Absatz 3 HKJGB)**

für jedes Kind in einer Kita, die nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) arbeitet. Die Qualitätspauschale setzt einen Anreiz zur Umsetzung des BEP in der Praxis der Kindertageseinrichtungen Voraussetzung der Förderung ist neben einer Konzeption zum BEP, dass mindestens 25 Prozent der in der Kita beschäftigten Fachkräfte regelmäßig an BEP-Fortbildungen teilgenommen haben und dass eine kontinuierliche Fachberatung der Kita zum BEP durch entsprechend qualifizierte Fachberaterinnen und Fachberater erfolgt. Die Mittel können z. B. eingesetzt werden für:

- Aufstockung von Fachkraftstunden, Einstellung zusätzlicher Kräfte,
- Spezielle Angebote für Kinder,
- Angebote für Eltern,
- Dolmetscherleistungen,
- Weiterentwicklung des Einrichtungskonzeptes, etc.

- **Schwerpunkt-Kita-Pauschale (§ 32 Absatz 4 HKJGB)**

für Kitas mit einem hohen Anteil (≥ 22 Prozent) von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, oder aus einkommensschwächeren Familien. Gewährt wird eine Förderung in Höhe von 500 Euro pro Kind mit mindestens einem der vorgenannten Merkmale.

Die Förderung soll von den Trägern der Kitas

- zur Unterstützung der sprachlichen Bildung und Förderung aller Kinder in der Tageseinrichtung,
- zur Förderung ihrer Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen,
- zur Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und
- zur Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum eingesetzt werden.

• **Integrationspauschale (§ 32 Absatz 5 HKJGB)**

erhalten Kitas, die Kinder mit Behinderung betreuen.

Damit sollen Träger bei der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung unterstützt werden.

Für jedes Kind, das Leistungen der Eingliederungshilfe in der Kita erhält, wird eine Pauschale in Höhe von 3.000 Euro zuzüglich eines Betrages von

- 1.200 Euro bei bis zu 25 Stunden,
- 1.680 Euro bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden,
- 2.160 Euro bei mehr als 35 bis unter 45 Stunden und
- 2.640 Euro bei 45 Stunden und mehr wöchentlicher Betreuungszeit gewährt.

• **Kleinkita-Pauschale (§ 32 Absatz 6 HKJGB)**

Mit der Kleinkita-Pauschale in Höhe von 5.500 Euro für eingruppige Kitas sollen kleinere Einrichtungen, die insbesondere die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im ländlichen Raum sicherstellen, bei der Aufbringung der Vorhaltekosten unterstützt werden. Die Pauschale erhalten solche Kitas, in denen Kinder in nur einer Gruppe betreut werden, die die maximal zulässige Gruppengröße je nach Gruppenart gemäß § 25d Absatz 1 bis 3 HKJGB nicht überschreitet.

Förderung der Fachberatungen (§ 32b Absatz 1 und 2 HKJGB)

Im Rahmen der Landesförderung werden auch Träger von Fachberatungen, die Tageseinrichtungen zum BEP oder Schwerpunktkitas beraten, mit 550 Euro je beratener Tageseinrichtung gefördert. Voraussetzung der Förderung ist, dass die Fachberaterinnen und Fachberater eine Qualifizierung durchlaufen haben. Mit der Fachberatung ist ein strukturelles, auf Dauer angelegtes wesentliches Element von Qualität etabliert.

Kindertagespflege (§ 32a und § 32b Absatz 3 HKJGB)

Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Förderung für jedes in Kindertagespflege betreute Kind, differenziert nach Alter und Betreuungszeit.

Die Pauschalen pro betreutem Kind betragen:

- **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - bis zu 25 Stunden 1.800 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 2.600 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 3.300 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 3.700 Euro,

- **vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 650 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 800 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 1.000 Euro,

- **ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - bis zu 25 Stunden 450 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 550 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 650 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 900 Euro.

Zudem wird auch für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, eine BEP-Pauschale in Höhe von 100 Euro gewährt, wenn das Jugendamt der betreuenden Tagespflegeperson wegen ihrer Qualifizierung zum BEP aufgrund einer Satzung einen höheren Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung zahlt.

Darüber hinaus fördert das Land Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen sowie bereits seit 1995 die zentrale Beratungs- und Servicestelle Hessisches KinderTagespflegeBüro, die den Auf- und Ausbau quantitativer und qualitativer Strukturen in der Kindertagespflege in Hessen unterstützt.

Beitragsfreistellung im Kindergarten (§ 32c HKJGB)

Seit dem 1. August 2018 wird die Beitragsfreistellung, die zuvor im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährt wurde, auf die gesamte Kindergartenzeit eines Kindes ausgeweitet. Alle Kinder, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, sind in Hessen für sechs Stunden täglich von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag (Teilnahmebeiträge können alle Träger von Kindertageseinrichtungen, Kostenbeiträge nur öffentliche Träger erheben) freigestellt. Hierfür erhalten die Städte und Gemeinden pro in der Gemeinde gemeldetem Kind im entsprechenden Alter im Jahr 2023 eine Förderung in Höhe von 1.757,38 Euro. Die Pauschale wird seit dem Jahr 2020 um 2 Prozentpunkte pro Jahr erhöht.

Investive Landesförderung (§ 32d HKJGB)

Um durch räumliche Gestaltung die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung von Inklusion, Bewegungsförderung, gesundheitliche Versorgung oder Familienorientierung und damit auch Betreuungsplätze zu schaffen oder zu sichern, werden für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro Zuwendungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger von Kitas gewährt.

d. Sonstige Maßnahmen zur Unterstützung einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung in Hessen

Das Land fördert die Orientierungs- und Prozessqualität über die oben dargestellten Maßnahmen hinaus mit einem ganzen Bündel weiterer Maßnahmen und erheblichen Landesmitteln.

aa. Umsetzung und Implementation des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP)

Hessen hat mit dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen, um die Qualitätsentwicklung im Elementar- und Primarbereich nachhaltig auf einer gemeinsamen Bildungsphilosophie aller Bildungsorte voranzutreiben. Der BEP steht für eine Pädagogik, die das Kind und nicht die Institution in den Mittelpunkt stellt. Durch die frühe und individuelle Förderung wird gewährleistet, dass alle Kinder, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, von Anfang an bestmögliche Bildungschancen haben. Mit diesem präventiven Ansatz sollen Bildungsdefizite frühzeitig vermieden werden, um für alle Kinder Chancengleichheit herzustellen. So kann Kindertagesbetreuung auch kompensatorisch bei sozialer und ökonomischer Benachteiligung wirken, um allen Kindern eine erfolgreiche Zukunft zu ermöglichen.

Das Land hat in diesem Kontext eine umfängliche Struktur zur Unterstützung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertagesbetreuung auch durch ein kostenloses Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramm für Fachkräfte des Elementar- und Primarbereiches, für Tagespflegepersonen, für

Fachberatungen sowie die Leitungs- und Managementebene zum BEP geschaffen. Seit 2007 wurden bisher über 170.000 Fachkräfte (aus verschiedenen Bildungsorten, insbesondere Kindertageseinrichtungen und Schulen, Kindertagespflege, aber auch aus Familienbildungszentren etc.) fortgebildet. Konkret stehen derzeit 13 Fortbildungsmodul zum BEP, die von rund 200 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mehrtägig und prozessorientiert angeboten werden, zur Verfügung. Alle Fortbildungsmaßnahmen werden evaluiert und fortlaufend konzeptionell weiterentwickelt. Es werden regelmäßige Qualitätszirkel für die für das Land tätigen Fortbildnerinnen und Fortbildner angeboten, die verbindlich sind. Weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bilden Fachberaterinnen und Fachberater, die zur Arbeit nach dem BEP und Schwerpunkt- Kitas beraten.

Durch die Normierung von Qualifizierungsverpflichtungen als Voraussetzung der Landesförderung nach dem HKJGB (BEP-Pauschale, Förderung der Träger von Fachberatung zum BEP und von Schwerpunkt-Kitas) in Verbindung mit dem seitens des Landes vorgehaltenen umfassenden Qualifizierungsangebot wird eine Qualitätsentwicklung im gesamten Bereich der Kinderbetreuung durch das Land nachhaltig unterstützt. Dies umfasst auch die Kindertagespflege. Diese Maßnahmen des Landes ergänzen die seitens der Träger im Rahmen ihrer Trägerverantwortung vorgehaltenen umfangreichen Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

bb. Sprachliche Bildung und Förderung

Die Verantwortung für die sprachliche Bildung und Förderung obliegt den Trägern, das Land unterstützt diese bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Im Hinblick auf die elementare Bedeutung sprachlicher Bildung als Grundvoraussetzung für gleiche Bildungschancen aller Kinder soll gewährleistet sein, dass das Wissen und die Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte und Fachberatungen im Feld der sprachlichen Bildung genutzt und ausgebaut werden.

Mit dem „Konzept zur sprachlichen Bildung und Förderung aller Kinder im Elementar- und Primarbereich“ setzt das Land eine Rahmung für alltagsintegrierte und auch auf die Entwicklung der Bildungssprache abzielende sprachliche Bildung und Förderung aller Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren auf der Grundlage des BEP. Die additive Sprachförderung ist Bestandteil dieses Gesamtkonzeptes. Auf der Grundlage der im Elementar- und Primarbereich gewachsenen und bewährten Kooperationsstrukturen sollen die zu entwickelnden Konzepte, Maßnahmen und Projekte sowie vom Land geförderte Fortbildungen und Programme fachlich-konzeptionell ineinandergreifen, aufeinander aufbauen und auf den Grundsätzen und Prinzipien des BEP basieren. Hierbei wird die Konsistenz von Bildungsprozessen über eine Alterspanne von 0 bis 10 Jahren gewährleistet.

Darüber hinaus begleitet das Land die Träger bei der Entwicklung von erfolgreichen Sprachkonzepten im Rahmen von Projekten. Künftige Projekte, Fortbildungs- und Sprachprogramme sollen auf der Grundlage des inklusiven Ansatzes des BEP und der im „Gesamtkonzept Sprache“ dargestellten Leitlinien überprüft werden.

cc. Landesprogramm „Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter“

Mit diesem Landesprogramm werden einzelne Kinder nochmals besonders gefördert. Im Fokus der Förderung stehen Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse.

Darüber hinaus werden Fortbildungen von Fachkräften mit dem Ziel gefördert, diese so zu qualifizieren, dass sie die Kinder bei der sprachlichen Bildung und Förderung auf Basis des BEP und des Gesamtkonzeptes zur sprachlichen Bildung unterstützen können.

dd. Fortsetzung des ehemaligen Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Das Bundesprogramm Sprach-Kitas stellt seit 2016 Mittel für Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, um zusätzliche Sprachförderkräfte und Fachberatungen einzustellen, um Kinder, die einen erhöhten Sprachförderbedarf haben, in den Bereichen Sprachbildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusiver Pädagogik zu unterstützen. Nach der Ankündigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zum 30. Juni 2023 einzustellen, hat das Land Hessen zugesichert, das Programm in Form einer Bestandssicherung vom 1. Juli 2023 bis mindestens zum 31. Dezember 2024 weiterzuführen.

ee. Inklusion

Der BEP präferiert einen ganzheitlichen Ansatz und eine inklusive Bildung. Alle Kinder sollen den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung erhalten und ihre individuellen Potenziale entfalten können. Seit vielen Jahren gibt es in Hessen für Kinder mit Behinderung keine sogenannten Sonderkindertageseinrichtungen mehr; Kinder werden möglichst wohnortnah in Regeleinrichtungen betreut. Dass die wohnortnahe, gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Hessen der Regelfall ist, wird daran deutlich, dass in rd. 90 Prozent aller hessischen Gemeinden Kinder mit Behinderung betreut werden. Das Land gewährt im Rahmen der Landesförderung gesonderte Förderpauschalen für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung.

Außerdem werden verschiedene Maßnahmen und Projekte durchgeführt.

ff. Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Um Kommunen und Träger bei ihren verantwortungsvollen Aufgaben zu unterstützen, setzt das Land seit 2020 das Förderprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ um, das aus zwei Programmbausteinen und einer flankierenden Werbe- und Imagekampagne besteht. Hierdurch sollen Kommunen und freie Träger bei der Rekrutierung von Erzieherinnen und Erziehern unterstützt, eine attraktive, qualitativ hochwertige Ausbildung ermöglicht und damit die Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung geschaffen werden.

In Programmbereich I werden bisher 1.800 Studierende in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PivA) in drei Ausbildungsdurchgängen (2020–2023, 2021–2024, 2022–2025) gefördert. Im Haushalt 2023 und 2024 sind die Mittel für die Förderung von zusätzlichen 1.400 Studierenden in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher eingestellt.

Darüber hinaus fördert das Land im Rahmen der „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ die Freistellung von anleitenden Fachkräften am „Lernort Praxis“, um zusätzliche personelle Kapazitäten für die Anleitung von Erzieherinnen und Erziehern in der Ausbildung zu schaffen. Dadurch soll eine Entlastung für anleitende Fachkräfte geschaffen werden, um zu vermeiden, dass Anleitungszeiten zu Lasten der pädagogischen Arbeit in der Gruppe gehen. Außerdem trägt eine gute Anleitung dazu bei, Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen und die Bindung an das Berufsfeld und den Arbeitgeber zu stärken.

Neben der Förderung von Ausbildungsplätzen für Kindertageseinrichtungen in einem erheblichen Umfang bewirbt das Land im Rahmen einer Werbe- und Imagekampagne den Beruf der Erzieherin und des Erziehers. Hierbei wird nicht nur die Vielfältigkeit des Berufs in diversen Medien (Radio, Social Media, Busplakatierungen, Kino-Kampagne etc.) dargestellt, sondern es wurden auch berufsorientierende Maßnahmen an hessischen Schulen umgesetzt, an denen ca. 1.200 Schülerinnen und Schüler teilgenommen haben. Auch Träger von Kindertageseinrichtungen konnten von der Kampagne profitieren, da für sie sechs Werkstätten rund um das Thema Ausbildungsmarketing angeboten wurden. Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden derzeit im Rahmen eines Leitfadens aufbereitet.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Hessen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen.

Haushaltsansätze zur Förderung der frühkindlichen Bildung im Hessischen Landeshaushalt

Veranschlagung	Kap.	Prod.	Bezeichnung	2022
Kommunaler Finanzaus- gleich, Kapitel 1732 „besondere Zuweisungen“	1732	025	Zuweisungen zu den Betriebskosten	667.319.000 €
	1732	026	Zuweisungen im Rahmen der Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG	119.500.000 €
	1732	029	Fachkräfteoffensive Kindertagesbetreuung	9.400.00 €
	1732	030	Zuweisungen zur Freistellung vom Kindergartenbeitrag	369.000.000 €
Landeshaushalt, Einzelplan 08 „Soziales und Integration“	0805	039	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung	117.500.000 €
	0806	034	Sprachförderung im Kindergartenalter	4.450.000 €
	0806	051	Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung	483.636.500 €
			darunter: ohne Zuführung an Kap. 1732	47.206.500 €
0806	057	Bundes-Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung Landes-Investitionsprogramm	39.700.000 €	
Summe Förderung frühkindliche Bildung				1.256.575.500 €
Nachrichtlich: Nachfolgend sind die Haushaltsansätze dargestellt, die vom Einzelplan 08 an den Kommunalen Finanzausgleich (bzw. in eine zweckgebundene Rücklage in 0806) fließen und dort verausgabt werden:				
Zuführungen vom Einzelplan 08 an den KFA	0805	039	Konnexitätsgerechter Ausgleich für Kita-Rahmenbedingungen	117.500.000 €
	0806	051	Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung	436.430.000 €

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Das Land Hessen hat seit Langem die doppelte Buchführung eingeführt. Der leistungsbezogene doppelte Haushalt wird nach § 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kontenbezogen nach Produkten gegliedert aufgestellt, bewirtschaftet und abgerechnet.

Der überwiegende Teil der Landesförderung der Kindertagesbetreuung ist veranschlagt in den Produkten 025, 026 und 030 in Kapitel 17 32, die Bestandteil des Kommunalen Finanzausgleichs sind. Diese umfassen im Bereich der frühkindlichen Bildung „besondere Zuweisungen“ an die Kommunen und an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Diese Produkte im Kommunalen Finanzausgleich werden verstärkt durch Zuführungen aus dem Einzelplan 08 des Landeshaushalts, hier aus Kapitel 08 05 Produkt 039 und Kapitel 08 06 Produkt 051. Darüber hinaus werden einige Maßnahmen zur Förderung der Kindertagesbetreuung direkt aus den Produkten 034 und 051 des Einzelplans 08 Kapitel 06 finanziert.

Mit den in der Tabelle aufgeführten Mitteln werden die unter I.1.c.bb. und I.1.d. dargestellten Maßnahmen finanziert. Diese dienen sämtlich der Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

- a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist, die Fachkräftesituation in Kitas zu verbessern. Dazu wurden die Fachkraftkapazitäten zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kitas durch die Erhöhung der in § 25c Absatz 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch geregelten sogenannten Ausfallzeiten von 15 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs auf 22 Prozent angehoben und gleichzeitig werden die für weitere Leitungsfreistellung benötigten Fachkraftkapazitäten ersetzt.

- b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Der in § 25c Absatz 1 HKJGB geregelte Aufschlag von vormals 15 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf, der sich nach Alter und Betreuungszeit der betreuten Kinder für die Einrichtung ergibt, wurde im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG mit Wirkung vom 1. August 2020 unbefristet auf 22 Prozent angehoben. Da diese Regelung von den Kindertageseinrichtungen nur schrittweise umzusetzen ist, wurde mit der Aufnahme einer Übergangsregelung in Form einer Duldungsfrist in § 57 HKJGB die Möglichkeit geschaffen die Einrichtung bis zum 1. August 2022 nach alten Standards weiter zu betreiben. Obwohl in erheblichem Umfang zusätzliches Personal für die hessischen Kitas gewonnen werden konnte, war eine flächendeckende Umsetzung der neuen Mindeststandards aufgrund herausfordernder Rahmenbedingungen (Fachkraftmangel, Corona-Pandemie, Angriffskrieg auf die Ukraine) bis zum 1. August 2022 noch nicht möglich; daher wurde die Übergangsregelung bis zum 1. August 2024 verlängert.

Zudem wurde im Jahr 2020 mit § 32 Absatz 2a HKJGB die Grundlage geschaffen, den konnexitäts-gerechten Ausgleich für diese Mehrbelastung sicher zu stellen.

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

Dazu wurde seitens des Landes Hessen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Einigung über den Ausgleich der durch die Regelung entstehenden Kosten erzielt. Die Verpflichtung zu einem dauerhaften finanziellen Ausgleich ergibt sich aus Artikel 137 Absatz 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung.

Mit dem in § 32 Absatz 2a HKJGB geregelten Fördertatbestand können alle Träger von Kindertageseinrichtungen jedes Jahr eine nach Größenklassen der Einrichtung gestaffelte Pauschale beantragen. Die Pauschale umfasst neben den Ausgleich der Mehrkosten für zusätzliches Fachpersonal aufgrund der Erhöhung des Aufschlags für Ausfallzeiten auch den Ausgleich für Mehrkosten im Zuge der Umsetzung der in § 25c Absatz 3 HKJGB geregelten Leitungsfreistellung.

Die Beantragung der Pauschale erfolgt jährlich bis zum 30.6., die Bewilligung und Auszahlung erfolgen jeweils im Herbst eines Jahres. Mit Beantragung der Pauschale für das laufende Förderjahr, kann analog zu den anderen Fördertatbeständen nach § 32 Absatz 1 HKJGB ein Abschlag für das Folgejahr in Höhe von 50 Prozent des Bewilligungsvolumens beantragt werden.

Die Maßnahme wird im Rahmen des KiQuTG in 2023 und 2024 unverändert fortgeführt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die Anpassung des § 25c Absatz 1 HKJGB ist fristgerecht zum 1.8.2020 in Kraft getreten. Die erstmalige Auszahlung der Pauschale nach § 32 Absatz 2a HKJGB erfolgte im Jahr 2020. Ein Steuerungsgremium bestehend aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) sowie den Trägerverbänden wird die Umsetzung der Maßnahme weiterhin begleiten.

Da es sich um eine fortgesetzte Maßnahme handelt, wird als Meilenstein lediglich die fristgerechte Bewilligung in den Jahren 2023 und 2024 sowie die fristgerechte Auszahlung in den Jahren 2023, 2024 und im 1. Halbjahr 2025 definiert.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Indikator: Erhöhung der Fachkraftkapazitäten gesamt in den Kitas

Um die Entwicklung der Fachkraftkapazitäten unabhängig von der Mengenentwicklung abbilden zu können, wird die Anzahl der Fachkraftwochenstunden in allen hessischen Kitas ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der Betreuungswochenstunden in allen hessischen Kitas gemäß amtlicher Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Ursprünglich wurde als Zielwert 0,150 definiert, dieser Wert basiert auf den folgenden Parametern:

- Netto-Mindestpersonalbedarf
- 15 Prozent kalkulatorischer Aufschlag auf den Netto-Mindestpersonalbedarf für zu sichernde bereits vorhandene Zeiten nach § 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB,
- 22 Prozent kalkulatorischer Aufschlag auf den Netto-Mindestpersonalbedarf für Ausfallzeiten entsprechend der gesetzlichen Regelung,
- 20 Prozent kalkulatorischer Aufschlag auf den Netto-Mindestpersonalbedarf für Leitungszeiten entsprechend der gesetzlichen Regelung.

Dieser Wert wird mit einem Ist-Wert von 0,159 zum 1.3.2022 übererreicht. Auch die 1.686 geplanten zusätzlichen Fachkräfte wurde mit insgesamt 6.258 zusätzlichen Fachkräften zum 1.3.2022 weit übertroffen. Insofern wird die Zielerreichung nunmehr über die Beibehaltung des ermittelten Zielwerts von 0,150 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde definiert und der angestrebte Zuwachs an Fachkräften mit 0 angesetzt.

Zieldefinition:

- Beibehaltung der des Zielwerts Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde von 0,150 bis zum Auslaufen der Duldungsfrist für die erhöhten gesetzlichen Mindeststandards am 1. August 2024

Fortschrittsbetrachtung:

- Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2022, Ermittlung der Ausgangslage mit 0,159 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde und einem Ist von 43.318 VZÄ an Fachkräften inkl. Leitung. Dies entspricht 6.258 zusätzlichen Fachkräften seit dem 1. März 2018.
- Meilenstein 1 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2023: Überprüfung des ersten Zwischenziels: Beibehaltung von mind. 0,150 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde
- Meilenstein 2 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2024: Überprüfung des zweiten Zwischenziels: Beibehaltung von mind. 0,150 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde
- Zielerreichung 1. August 2024 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2025: Beibehaltung von mind. 0,150 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde

	Indikator HF2 Fachkräfte gesamt	SOLL zusätzliche Fachkräfte VZÄ
01.03.2022	0,159	6.258
01.03.2023	0,150	0
01.03.2024	0,150	0
01.08.2024	0,150	0

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Programm „Starke Teams – starke Kitas“**

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist die Entlastung des Personals in der Kindertagesbetreuung und die gleichzeitige Stärkung der Kindertagesbetreuung durch passgenaue Begleitmaßnahmen. Damit sollen gute Rahmenbedingungen für die (Zusammen-)Arbeit in Teams geschaffen und beibehalten werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Zur Entlastung der Fachkräfte und zur Stärkung der Kindertagesbetreuung sollen die Träger der Kindertagesbetreuung eine Förderung beantragen können. Dabei sollen alle Angebote der Kindertagesbetreuung, ggf. abhängig von der Größe, über ein bestimmtes Budget verfügen dürfen. Dies soll den Angeboten ermöglichen, ihre persönlichen für die jeweilige Situation vor Ort spezifischen Bedarfe zu decken. Auch die Kindertagespflege soll entsprechend berücksichtigt werden. Es bestehen damit zwar Querbezüge zum Handlungsfeld 8, aufgrund des Schwerpunkts „Fachkräftegewinnung und -sicherung“ ist eine Verortung der Maßnahme in Handlungsfeld 3 jedoch sachgerecht. Träger bzw. Einrichtungen sollen dabei auch die Möglichkeit erhalten, Fachberatung wahrzunehmen, die Teams und Leitungen für den Umgang mit multiprofessionellen und divers zusammengesetzten Teams stärkt. Die finanzielle Förderung soll dazu auch an die Fachberatungsträger erfolgen. Zur Umsetzung der Maßnahme sollen im Rahmen eines ein Förderprogramms Mittel in den Jahren 2023 und 2024 beantragt werden können, deren Verwendung bis Ende des ersten Halbjahres 2025 abgeschlossen ist.

Der jeweilige Antragsteller soll dann aus einem Gesamtbündel an Maßnahmen zur Entlastung und Stärkung des Systems gemäß Förderrichtlinie passgenaue Maßnahmen bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel beantragen können. Es sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen angedacht:

- Entlastungspotentiale
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen
- Stärkung der Leitung
- Teamentwicklung
- Fachberatung
- Anleitung

Die Förderrichtlinie soll auch einrichtungsübergreifende Maßnahmen ermöglichen, in diesem Fall soll es v. a. kleinen Trägern möglich sein, einrichtungsübergreifend einen gemeinsamen Antrag zu stellen.

Im Ergebnis sollen Träger von Kindertagesbetreuung und Fachberatung mithilfe eines möglichst schlanken und schnellen Beantragungs- und Bewilligungsverfahrens die Unterstützung schnell und unkompliziert in Anspruch nehmen können. Damit soll das Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung zeitnah und wirkungsvoll Entlastung erfahren.

Die Maßnahme soll nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Jahr 2023 erstmalig bewilligt und ausgezahlt werden. Ein weiterer Bewilligungslauf ist für das Jahr 2024 vorgesehen.

Es ist geplant die Maßnahme zu evaluieren, um Wirkung und Effizienz der im Rahmen geförderten Einzelmaßnahmen beurteilen zu können.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

- Fertigstellung und Veröffentlichung der Förderrichtlinie zum Förderprogramm bis zum 3. Quartal 2023
- Erstmalige Bewilligung im 4. Quartal 2023
- Zweiter Bewilligungslauf im 2. Quartal 2024
- Verwendungsnachweisprüfung und Evaluation bis zum 2. Quartal 2025

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Ziel ist, dass möglichst viele Träger für ihre Einrichtungen die Förderung beantragen und das Geld der Entlastung und Stärkung des Systems der Kindertagesbetreuung zu Gute kommt.

Die Zielerreichung wird somit durch die Summe der Antragsteller auf der einen Seite und auf der anderen Seite durch den Anteil der geförderten Kindertageseinrichtungen an der Gesamtzahl der Kindertageseinrichtungen gemessen:

	Antragsteller Gesamt	Anteil geförderte Kitas in Prozent
31.12.2023	3.500	75
31.12.2024	4.400	95

Dabei wird jeder Antragsteller, auch wenn er zwei Anträge stellt, nur einmal gezählt und diese Zahl kumuliert. Ausgangswert für die prozentuale Berechnung des Anteils der geförderten Kindertageseinrichtungen an der Gesamtzahl der Kindertageseinrichtungen sind 4.600 Kindertageseinrichtungen (Prognosewert für das Jahr 2024).

Zudem wird die geplante Evaluation des Förderprogramms Auskunft darüber geben, inwieweit die Maßnahmen zur Stärkung der Einrichtungen und Entlastung der Fachkräfte beigetragen haben. Diese Ergebnisse werden sorgfältig – auch mit Blick auf eine mögliche Verstetigung – geprüft werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist, die Leitungsfunktion in Kitas zu stärken. Dazu muss jede Kita in Hessen gemäß § 25c Absatz 3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz Personalkapazitäten für die Leitung der Einrichtung in Höhe von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs, gedeckelt auf 1,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ), vorhalten. In diesem Umfang sind Leitungen vom Gruppendienst freizustellen. Damit werden die in Hessen zur Verfügung stehenden Leitungskapazitäten insgesamt erhöht. Begleitend wird gemeinsam mit den Träger- und Fachverbänden eine landesweite Empfehlung für ein Leitungsprofil erarbeitet.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

In Hessen wurde mit der Einführung des § 25 Absatz 3 HKJGB erstmalig bei der Berechnung des Mindestpersonalbedarfs einer Kita ein Zeitanteil für die Leitung der Kita in Höhe von 20 Prozent, gedeckelt auf 1,5 VZÄ, festgelegt. Der Mindestpersonalbedarf ist die Personalbemessung, die vorgehalten werden muss, um eine Betriebserlaubnis erstmalig zu erhalten oder weiterhin aufrechtzuerhalten.

Die Leitungszeit wird als prozentualer Anteil aus dem Netto-Mindestpersonalbedarf festgelegt. Die Leitung ist in dem so errechneten Umfang von Aufgaben in der Gruppe freizustellen. Dies ist unbefristet in § 25c Absatz 3 HKJGB gesetzlich geregelt. Die Maßnahme wurde 2020 im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG angestoßen.

Da diese Regelung von den Kindertageseinrichtungen nur schrittweise umzusetzen ist, wurde mit der Aufnahme einer Übergangsregelung in Form einer Duldungsfrist in § 57 HKJGB die Möglichkeit geschaffen die Einrichtung bis zum 1. August 2022 nach alten Standards weiter zu betreiben. Aufgrund der herausfordernden Rahmenbedingungen (Fachkraftmangel, Corona-Pandemie, Angriffskrieg auf die Ukraine) gestaltet sich die Besetzung von Leitungspositionen schwierig. Da die Umsetzung der Vorgabe bis zum 1. August 2022 noch nicht flächendeckend erfolgen konnte, wurde die Übergangsregelung bis zum 1. August 2024 verlängert.

Es wurde im Jahr 2020 mit § 32 Absatz 2a HKJGB die Grundlage geschaffen, den konnexitätsgerechten Ausgleich für diese Mehrbelastung sicher zu stellen.

Dazu wurde seitens des Landes Hessen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Einigung über den Ausgleich der durch die Regelung entstehenden Kosten erzielt.

Für Leitungsfreistellung wurde, da sie vor 2020 nicht gesetzlich geregelt war, vor dieser Einigung kein Konnexitätsausgleich bzw. keine gesonderte Zuwendung nach HKJGB gewährt. Die Verpflichtung zu einem dauerhaften finanziellen Ausgleich ergibt sich aus Artikel 137 Absatz 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung.

Mit dem in § 32 Absatz 2a HKJGB geregelten Fördertatbestand können alle Träger von Kindertageseinrichtungen jedes Jahr eine nach Größenklassen der Einrichtung gestaffelte Pauschale beantragen. Die Pauschale umfasst neben den Ausgleich der Mehrkosten für zusätzliches Fachpersonal aufgrund der Erhöhung des Aufschlags für Ausfallzeiten auch den Ausgleich für Mehrkosten im Zuge der Umsetzung der in § 25c Absatz 3 HKJGB geregelten Leitungsfreistellung.

Die Beantragung der Pauschale erfolgt jährlich bis zum 30.6., die Bewilligung und Auszahlung erfolgen jeweils im Herbst eines Jahres. Mit Beantragung der Pauschale für das laufende Förderjahr, kann analog zur Förderung nach § 32 Absatz 1 HKJGB ein Abschlag für das Folgejahr in Höhe von 50 Prozent des Bewilligungsvolumens beantragt werden.

Die Maßnahme wird im Rahmen des KiQuTG in 2023 und 2024 unverändert fortgeführt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die neue Regelung zur Leitungsfreistellung gemäß § 25c Absatz 3 HKJGB ist fristgerecht zum 1. August 2020 in Kraft getreten. Die erstmalige Auszahlung der Pauschale nach § 32 Absatz 2a HKJGB erfolgte im Jahr 2020. Das Steuerungsgremium bestehend aus dem HMSI sowie den Trägerverbänden der Kindertageseinrichtungen wird die Umsetzung der Maßnahme weiterhin begleiten.

Da es sich um eine fortgesetzte Maßnahme handelt wird als Meilenstein lediglich die fristgerechte Bewilligung in den Jahren 2023 und 2024 sowie die fristgerechte Auszahlung in den Jahren 2023, 2024 sowie im 1. Halbjahr 2025 definiert.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Indikator: Erhöhung der Fachkraftkapazitäten für Leitung in den Kitas

Um die Entwicklung der Leitungskapazitäten unabhängig von der Mengenentwicklung abbilden zu können, wird die Anzahl der Leitungswochenstunden in allen hessischen Kitas ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der Betreuungswochenstunden in allen hessischen Kitas gemäß amtlicher Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Zudem wird die Anzahl an VZÄ an Leitungskapazitäten gemessen.

Die Ist-Werte am 1. März 2022 betragen 0,013 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde und 3.621 VZÄ.

Ursprünglich wurde als Zielwert 0,019 definiert, dieser basiert auf der Berücksichtigung der Freistellung für Leitungen in Höhe von 20 Prozent des Netto Mindestpersonalbedarfs ohne die Deckelung auf 1,5 VZÄ. Damit ist der ursprünglich veranschlagte Zielwert in der Praxis tatsächlich nicht erreichbar.

Eine Sonderauswertung aus Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik pro Kommune zeigt, dass der rechnerische Anteil der Leitungsfreistellung am Netto-Mindestpersonalbedarf bei der Berücksichtigung der Deckelung im hessenweiten Durchschnitt lediglich bei 17,6 Prozent für 2021 und bei 17,5 Prozent für 2022 liegt.

Unter Berücksichtigung der Deckelung auf 1,5 VZÄ ergeben sich somit neue Zielwerte von 0,017 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde und 4.242 Leitungen (VZÄ).

Zieldefinition:

- Erhöhung der Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde auf 0,017 sowie 4.242 Leitungen (VZÄ) bis zum Auslaufen der Duldungsfrist für die erhöhten gesetzlichen Mindeststandards am 1. August 2024

Fortschrittsbetrachtung:

- Ausgangslage zum 1. März 2022: 0,013 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde, entsprechend 3.621 Leitungen (VZÄ)
- Meilenstein 1 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2023: 0,015 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde, entsprechend 3.955 Leitungen (VZÄ)
- Meilenstein 2 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2024: 0,016 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde entsprechend 4.456 Leitungen (VZÄ)
- Zielerreichung am 1. August 2024 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2025: 0,017 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde, entsprechend 4.623 Leitungen (VZÄ)

	Indikator HF 4 Leitung	SOLL freigestellte Leitungen Gesamt VZÄ
01.03.2022	0,013	3.621
01.03.2023	0,015	3.955
01.03.2024	0,016	4.456
01.08.2024	0,017	4.623

Für die zeitliche Entwicklung der Erhöhung der Fachkraft- und Leitungskapazitäten in den Einrichtungen wird davon ausgegangen, dass ein erstes Drittel des Zuwachses aufgrund der anhaltenden Stellenbesetzungsschwierigkeiten und der Nachwirkungen der Corona-Pandemie nicht vor dem 1. März 2023 (1. Meilenstein) zu bewältigen sein wird und dann aber mehr als drei Viertel (78 Prozent) bis zum 1. März 2024 (2. Meilenstein) erfolgt sein sollen. Mit einem Abschluss der Erhöhung ist nach Auslaufen der Duldungsfrist zum 1. August 2024 (Zielerreichung) zu rechnen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Fortsetzung und Überführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ in das Land Hessen

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist die Bestandssicherung des ehemaligen Bundesprogramms „Sprach-Kitas“. Die Maßnahme dient dazu, bei Kindern in Kindertageseinrichtungen den Spracherwerb anzuregen und zu fördern, indem zusätzliche (Sprach-)Fachkräfte und (Sprach-) Fachberatungen finanziert werden, mit dem Ziel, die sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Alltags in Kindertageseinrichtungen stärker zu verankern und insofern die bis dato vorhandenen Förderstrukturen des Bundesprogramms sicherzustellen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Durch das Programm werden zusätzliche personelle Ressourcen für (Sprach-)Fachkräfte und (Sprach-)Fachberatungen mit einem spezifischen Förderauftrag zur Verfügung gestellt. Mit dem zusätzlichen, qualifizierten Personal wird es den beteiligten Einrichtungen ermöglicht, sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Kita-Alltags insbesondere in Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache zu verankern und dies beginnend ab dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung bis zum Übergang in die Schule. Das Landesprogramm „Sprach-Kitas“ soll auf den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Eckpunkten zur frühkindlichen Sprachbildung aufbauen. Mit diesem Standard setzt das Land Hessen die Bundesförderung der Qualität frühkindlicher Bildung in einem Schlüsselbereich fort und schafft Verlässlichkeit für Kinder und ihre Familien.

Gefördert werden können Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen in Hessen bzw. von Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen in Hessen, die zum Stichtag 31. Januar 2023 am Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ gemäß der Förderrichtlinie vom 2. November 2015 (BANz AT 10.11.2015 B2) beteiligt waren und über einen zugehörigen rechtswirksamen Zuwendungsbescheid verfügen, der am 30. Juni 2023 endet.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten einen pauschalen Zuschuss zu den Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle (mindestens 19,5 Wochenstunden) mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (TVöD SuE S8b bzw. vergleichbar) sowie zu projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt 25.000 Euro pro vollem Jahr (12 Monate).

Die Träger der Fachberatung erhalten einen pauschalen Zuschuss zu den Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Stelle (mindestens 19,5 Wochenstunden), TVöD SuE S17 (in begründeten Fällen ist

eine Eingruppierung analog TVöD SuE S15 möglich) bzw. vergleichbar sowie zu projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt 32.000 Euro pro vollem Jahr (12 Monate).

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Zeitraum 1. Juli 2023 – 31. Dezember 2024 im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage von Mittelanforderungen jeweils monatlich. Die Details zum Antrags- und Förderverfahren werden in einer „Förderrichtlinie zur Bestandssicherung des Programms ‚Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist‘ in Hessen“ geregelt. Mit der finanztechnischen und administrativen Abwicklung der Förderung in Hessen wird die bereits für das Bundesprogramm Sprach-Kitas tätige Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung gmbH (gsub) beauftragt. Die bestehende Online-Plattform des derzeitigen Bundesprogramms soll ebenfalls erhalten bleiben. Falls die Plattform nicht von Seiten des Bundes erhalten bleibt, wird diese in Kooperation mit der Stiftung SPI für Hessen weitergeführt werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Förderung der Sprach-Fachkräfte und Sprach-Fachberatungen vom 01. Juli 2023 – min. 31. Dezember 2024
- Beauftragung der Regiestelle (externer Anbieter) zur administrativen Abwicklung des Programms vom 05/2023 – 12/2025.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Alle Teilnehmenden des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ (Stichtag 31. Januar 23) erhalten die Gelegenheit das Programm bis min. 31. Dezember 2024 weiterzuführen. Derzeit umfasst dies 496 Sprach-Fachkraftstellen und 36 Sprach-Fachberatungsstellen.

Zieldefinition ist, dass 80 Prozent der Sprach-Fachkräfte und Sprach-Fachberatungen die am Stichtag 30. Januar 2023 am Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aus Hessen teilgenommen haben, das Landesprogramm zur Fortführung der Sprach-Kitas vom 01. Juli 2023 – 31. Dezember 2024 weiterführen.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Die Kindertagesbetreuung ist seit einigen Jahren von einem hohen Fachkräftemangel betroffen, der sich mindestens mittelfristig fortsetzen wird. Der Fachkräftemangel trifft das Feld mit Blick auf die weiterhin steigende Nachfrage an Plätzen besonders hart. So zeigen Studien (u. a. des Deutschen Jugendinstituts [DJI]) auf, dass Elternbedarfe flächendeckend noch nicht gedeckt sind und auch durch den Angriffskrieg auf die Ukraine steigt der Bedarf an Plätzen, um den zugezogenen Kindern und ihren Eltern möglichst schnell Zugang zur frühkindlichen Bildung zu ermöglichen.

Mit einer besseren Personalausstattung können zum einen die Betreuungsqualität und zum anderen die Arbeitsbedingungen in Kitas verbessert werden. Das wiederum ist ein wichtiger Beitrag dazu, Fachkräfte in den Kitas zu halten und Menschen für dieses Berufsfeld zu gewinnen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels kann eine Steigerung der Fachkraftkapazitäten in Kindertageseinrichtungen jedoch nur schrittweise erfolgen, diesem Umstand ist bei der Ausgestaltung von Standards Rechnung zu tragen.

→ Ein zentraler Ansatzpunkt aus hessischer Sicht ist daher, weiterhin in den Personalausbau zu investieren.

Die Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019 basierte auf der Evaluierung der Wirkungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG), dem grundlegenden Änderungsgesetz zum HKJGB:

Zur Ausgangslage bei den Ausfallzeiten stellte der Evaluierungsbericht zum HessKiföG fest, dass der Anteil der tatsächlich angefallenen Ausfallzeiten nach Angaben der Kita-Leitungen mit durchschnittlich 24 Prozent in 2015 die gesetzlich vorgeschriebenen 15 Prozent Ausfallzeiten deutlich überschreitet. Um dieser Diskrepanz Rechnung zu tragen, ist die Erhöhung der Ausfallzeiten auf 22 Prozent erfolgt.

Die Ausgangslage auf Basis des Jahres 2022 ist wie folgt:

Die Zielerreichung im Handlungsfeld ist so gut vorangeschritten, dass nunmehr eine Beibehaltung des Zielwertes angestrebt wird. Der mit 1.686 zusätzlichen Fachkräften definierte Zielwert, wurde mit insgesamt 6.258 zusätzlichen Fachkräften zum 1. März 2022 weit übertroffen. Zum Stichtag 1. März 2022 waren damit gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 43.318 Fachkräfte (VZÄ) in Hessen beschäftigt. Der Monitoringbericht des Bundes 2022 zum KiQuTG zeigt zudem auf, dass sich der Personal-Kind-Schlüssel in Hessen im Jahresvergleich 2020/2021 sowohl bei den unter als auch bei den über

3-Jährigen verbessert hat. In Gruppen mit ausschließlich Kindern unter drei Jahren war im Jahr 2021 rechnerisch eine pädagogisch tätige Person für 3,6 Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 8,1 Kinder auf eine pädagogisch tätige Person.

Die im Handlungsfeld 2 festgelegten Zielwerte konnten vollumfänglich erreicht werden, insofern ergibt sich als neue Zielsetzung den erreichten Standard zu halten und ggf. entsprechend der Mengenentwicklungen bei den Zahlen an betreuten Kindern auszubauen.

Konnexitätsfolgen der Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 und 4

Gemäß der Konnexitätseinigung zur Umsetzung des KiQuTG in Hessen stellte sich die Ausgangslage im Jahr 2019 wie folgt dar:

Auf Basis der Daten des Statistischen Landesamtes war festzustellen, dass es zum Stichtag 1. März 2018 insgesamt 37.060 Personen (VZÄ) gab, die in den Tageseinrichtungen für Kinder entweder in der Betreuung oder in der Leitung tätig waren. Dabei bleiben die Personen außen vor, die sich mit der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung befassen, ebenso werden die Verwaltungskräfte nicht in die Betrachtung einbezogen. Der Ist-Fachkraftbestand hochgerechnet auf 2020 betrug 37.134 Personen (VZÄ).

Der gesetzliche Mindestpersonalbedarf einschließlich Ausfallzeiten errechnete sich zum 1. März 2018 in Höhe von 27.878 Personen in VZÄ. Zusätzlich wurde ein pädagogischer Mindestbedarf im Umfang von 15 Prozentpunkten für Zeiten in Trägerverantwortung nach § 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB berücksichtigt, der durch die geplante Erhöhung der gesetzlichen Mindeststandards nicht berührt werden sollte. Damit ergab sich ein pädagogischer Mindestbedarf in 2018 von 31.514 Personen.

Ergänzte man diesen pädagogischen Mindestbedarf um die mit der Neuregelung geplanten Erhöhungen, ergab sich ein pädagogischer Mindestpersonalbedarf bei Neuregelung in Höhe von voraussichtlich (im Jahr 2020, entsprechend hochgerechnet) 38.820 Personen in Vollzeit. Dies ergab eine Differenz zwischen dem bisherigen Personalbestand und dem zukünftigen pädagogisch notwendigen Mindestbedarf in Höhe von 1.686 Personen (Vollzeit), die zusätzlich von den Trägern der hessischen Kitas einzustellen waren, damit die Betreuungsintensität auch bei verstärkter Leitungsfreistellung erhalten und durch Erhöhung der Ausfallzeiten weiter verbessert werden konnte (Handlungsfeld 2). Mit der Auszahlung der Gute-Kita-Pauschalen, die sich aus Mitteln des KiQuTG und zusätzlichen Landesmitteln finanzierten, werden und wurden diese zusätzlichen Fachkräfte finanziert.

Ebenfalls wurde unterstellt, dass im Umfang von 1.249 VZÄ hessenweit eine zusätzliche Erhöhung der Vergütung auf Leitungsniveau erforderlich wird, teilweise aufgrund zusätzlicher Leitungsfreistellung und teilweise durch Konkretisierung und Abgrenzung von Leitungsaufgaben durch ein einheitliches Leitungsprofil (Handlungsfeld 4). Zudem wurden durch die flächendeckende Einführung von Leitungsfreistellung in der Anfangsphase organisatorische Begleitmaßnahmen (z. B. Teambeteiligung, erhöhter Fortbildungsbedarf) erforderlich, deren Kosten mit einmalig durchschnittlich 12.500 Euro

pro Kindertageseinrichtung angenommen wurden (ebenfalls Handlungsfeld 4). Die Kosten für erhöhte Vergütung von Leitungen sowie ein Teil der Kosten organisatorischer Begleitmaßnahmen wurden ebenfalls über die Auszahlung der Gute-Kita-Pauschalen an die Träger von Kindertageseinrichtungen finanziert. Ein Anteil der organisatorischen Kosten wurde im Wege einer einmaligen Anschubfinanzierung im Herbst 2022 an die Träger ausgezahlt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Programm „Starke Teams – starke Kita“

Nach Ende der Corona-Pandemie und den Folgen der Ukraine-Krise erwarten Eltern zurecht, wieder verlässliche, umfängliche und qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote für ihre Kinder. Die Ausgangslage zeigt deutlich, dass das gegenwärtig unter Druck stehende System der Kindertagesbetreuung dringend einer Stärkung bedarf. Fachkräfte bedürfen vor der Vielfalt an gesellschaftlichen Herausforderungen einer Entlastung, indem sie förderliche und attraktive Rahmen- und Arbeitsstrukturen in den Einrichtungen vorfinden, die ein entscheidender Beitrag zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften sind. So zeigt der Länderbericht II des Monitorings zum KiQuTG auf, dass rd. 62 Prozent der befragten Fachkräfte in Hessen angeben, dass mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden kann und rd. 56 Prozent stimmen zu, dass mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden können. Aus diesen Meinungsbildern geht hervor, dass im Bereich der Fachkraftgewinnung und -sicherung deutliches Entwicklungspotential vorhanden ist.

→ Ein zentraler Ansatzpunkt aus hessischer Sicht ist daher, dass System der Kindertagesbetreuung vor Ort bedarfsgerecht zu entlasten, um Fachkräfte zu halten und neue zu gewinnen.

Mit Blick auf den Fachkraftmangel plant Hessen ab dem 1.8.2023 eine moderate Öffnung des gesetzlichen Fachkraftkatalogs. Dies eröffnet den Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit zusätzliche Stellen mit weiteren Personen zu besetzen, die im Bereich der frühkindlichen Bildung ein pädagogisches Team gewinnbringend führen oder unterstützen können, und damit dem Mangel entgegen zu wirken.

Um eine gute Einbindung von Personal mit verschiedenen Bildungsabschlüssen und Qualifikationen in Kita-Teams zu unterstützen, sind in einem fachlichen Dialogprozess mit Fach- und Trägerverbänden sowie Gewerkschaften unterstützende Begleitmaßnahmen entwickelt worden. Gleichzeitig sollen diese Maßnahmen das gegenwärtig unter Druck stehende System der Kindertagesbetreuung vor Ort entlasten, um durch gute Arbeits- und Rahmenbedingungen Fachkräfte zu halten und neue Fachkräfte zu gewinnen.

Die kurzfristigen Maßnahmen sollen dabei letztlich dem langfristig gesetzten Ziel der Identifikation und Verstetigung solcher Faktoren dienen, die es einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung ermöglichen, möglichst flexibel und unaufgeregt mit sich wandelnden gesellschaftlichen Einflüssen umzugehen.

Die Umsetzung von flankierenden Unterstützungsmaßnahmen im Kontext der moderaten Öffnung des Fachkraftkatalogs können im Gesamten bereits kurzfristig die Personalstruktur in Kindertageseinrichtungen stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams befördern.

Zu beachten ist, dass das System der Kindertagesbetreuung von einer großen Vielfalt geprägt ist: Der Fachkraftmangel fällt je nach Region unterschiedlich groß aus, soziale Problemlagen, aber auch soziale Ressourcen, divergieren je nach Sozialraum und Träger setzen in der pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung unterschiedliche Schwerpunkte. Maßnahmen, die das System der Kindertagesbetreuung wirkungsvoll und zügig stärken, müssen dieser Vielfalt der Landschaft und Rahmenbedingungen gerecht werden. Entsprechend ist die Festlegung auf nur einen Maßnahmenbereich nicht zielführend bzw. bedarfsgerecht. Um Trägern und Einrichtungen zu ermöglichen, für die jeweilige Situation vor Ort spezifische Bedarfe zu decken, bedarf es einer Auswahl an unterschiedlichen Maßnahmenbereichen, sodass Träger bzw. Einrichtungen passgenaue Unterstützung erhalten.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Die Kindertagesbetreuung ist in den letzten Jahren besonderen Herausforderungen ausgesetzt – so auch in Hessen. Die pandemiebedingten Maßnahmen haben Fachkräften und Familien viel zugemutet, viele Fachkräfte fühlen sich ausgelaugt und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wurde vor Ort oft vor große Herausforderungen gestellt. Insbesondere Leitungskräfte hatten in diesen letzten Jahren viel zu verantworten, in dem sie, in einer Zeit, die von Unsicherheit und Ängsten geprägt war, sowohl für Eltern als auch für ihr Team als zentrale Ansprechperson eine wichtige Schlüsselfunktion eingenommen haben. Die zunehmend längere und frühere familienergänzende Betreuung führt dazu, dass sich im Kosmos der Kindertageseinrichtungen mehr denn je die großen gesellschaftliche Entwicklungen und Fragen abbilden, mit denen Fachkräfte konfrontiert werden und die von ihnen mitbearbeitet oder zumindest mitgedacht werden müssen. Hierfür braucht es starke Leitungen sowie gute trägerinterne, aber auch externe Unterstützungsstrukturen.

Gleichzeitig werden Leitungsaufgaben immer komplexer: Die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die stetige Weiterentwicklung der Einrichtung im Sinne einer lernenden Organisation, die Vertretung und Öffnung der Einrichtung nach außen sowie die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team sowie der Umgang mit einer größeren Vielfalt sowohl innerhalb der Teamstrukturen als auch mit Blick auf die Kinder und ihre Familien.

→ Ein zentraler Ansatzpunkt aus hessischer Sicht ist daher weiterhin Leitungskräfte zu stärken.

Die Herleitung der fachlichen Kriterien wurde im Jahr 2019 wie folgt vorgenommen:

Sowohl im Jahr 2013 als auch im Jahr 2016 hielten knapp 70 Prozent der Träger nicht nur mittelbare pädagogische Zeiten, sondern auch Leitungszeiten vor. Dabei wurden im Jahr 2016 bei 48 Prozent der Träger sowohl ein Anteil für die mittelbare pädagogische Arbeit als auch für die Leitungsaufgaben gesondert definiert, weitere 21 Prozent sahen einen pauschalen Prozentsatz für zusätzliche Zeiten vor. Den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Leitungskräften wurden jedoch bei jedem siebten Träger (2016: 15 Prozent) weder Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit noch Leitungszeiten explizit zur Verfügung gestellt.

Für 2022 weist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik für Hessen Leitungskapazitäten im Umfang von rd. 3.621 VZÄ aus. Dies entspricht einem Aufschlag auf den Mindestpersonalbedarf nach Fachkraftfaktoren in Höhe von durchschnittlich 17,5 Prozent. Das Ziel im Handlungsfeld 4 konnte aufgrund der beschriebenen herausfordernden Rahmenbedingungen und dem Fachkraftmangel nicht flächendeckend erreicht werden. Zielwert und Meilensteine sind aufgrund der Deckelung auf 1,5 VZÄ entsprechend angepasst worden.

Zu den Konnexitätsfolgen wird auf die obenstehende im Handlungsfeld 2 dargestellte Beschreibung verwiesen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung **Fortsetzung und Überführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ in das Land Hessen**

Die größer werdende Vielfalt in Kindertageseinrichtungen zeigt sich vor allem in unterschiedlichen familiären und kulturellen Hintergründen. Eine wichtige Aufgabe frühkindlicher Bildung ist die Förderung der sprachlichen Bildung aller Kinder. So soll der Spracherwerb bei allen Kindern angeregt und gefördert werden.

→ Ein zentraler Ansatzpunkt aus hessischer Sicht ist daher, sprachliche Bildung zu fördern.

Frau Prof. Sachse (PH Heidelberg) und Frau Prof. Egert (KSH München) haben im Auftrag des Landes Hessen 2020 eine Online-Befragung in hessischen Kitas zur strukturellen Bestandsaufnahme zu Ansätzen der sprachlichen Bildung und Förderung/Deutschförderung in hessischen Kitas durchgeführt. Die bislang vorliegenden Zwischenergebnisse zeigen, dass die Umsetzung alltagsintegrierter Bildung und Förderung im Fokus der Einrichtungen steht, aber kontinuierlicher Begleitung bedarf. Um eine sprachliche Bildung aus einem Guss zu ermöglichen, ist eine gute Kooperation und Vernetzung unerlässlich. Derzeit wird eine Vertiefungsstudie durchgeführt, die weitere Einblicke geben soll und auf deren Grundlage Maßnahmen und Handlungsstrategien seitens des Landes entwickelt werden sollen, um die Sprachbildung zu stärken.

Das Programm „Sprach-Kitas“ wurde seitens des Bundes begleitend evaluiert. Die Auswertung der von der Servicestelle Sprach-Kitas zur Verfügung gestellten Monitoring-Daten (Stichtag 1. September 2021) des Bundesprogramms Sprach-Kitas zeigen, dass sowohl auf Ebene der Fachberatung als auch als Signal an die Träger durch die Etablierung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ dem Thema sprachliche Bildung eine höhere Gewichtung verliehen wurde. Die zusätzlichen Personalressourcen, die Einbindung der Leitungskräfte und das Einbringen unterschiedlicher Perspektiven in multiprofessionellen Teams sind wesentliche Elemente, die die Qualitätsentwicklung voranbringen.

Die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP) und das Konzept des Landes Hessen „Sprachliche Bildung und Förderung aller Kinder im Elementar- und Primarbereich“ bilden die Grundlage für alle Maßnahmen in Hessen (siehe 1d). Durch die enge Verschränkung der hessischen Maßnahmen mit der Teilnahme am Bundesprogramm wird die Bedeutung der sprachlichen Bildung und Förderung noch deutlicher hervorgehoben. Die sich aus dem Bundesprojekt ergebenden Impulse für die Praxis tragen zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung in den hessischen Kitas bei. Als zentral wird dabei die Sensibilisierung für die Relevanz des Themas sprachliche Bildung und die Profilbildung zu diesem Thema erachtet.

Das Land unterstützt die Träger von Kindertageseinrichtungen u. a. finanziell über die Betriebskostenförderung, kostenlose Fortbildungen auf Grundlage des BEP sowie das Landesprogramm zur Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter. Um die Vernetzung zu unterstützen, fand 2021 ein Fachtag für die verschiedenen Fachberatungen im Bereich der Kinderbetreuung statt und Ende 2022 ein bildungsortübergreifender Fachtag zur sprachlichen Bildung.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Das Land Hessen führt seit Ende 2022 einen Dialog mit Fach- und Trägerverbänden sowie Gewerkschaften mit der Zielsetzung durch, gemeinsam geeignete kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen sowie Rahmenbedingungen zu identifizieren, um für Kinder und Eltern weiterhin verlässliche und qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsangebote zu gewährleisten und Fachkräfte in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Dieser Beteiligungsprozess ist gewählt worden, da bei allen fachlichen Überlegungen, diese nur dann das System stärken und ihre Wirkung entfalten, wenn sie vor Ort in den Einrichtungen als tatsächliche Entlastung bzw. Unterstützung empfunden wird.

Dieser fachliche Dialog zielt auf zwei Aspekte ab:

- Erstens die Identifikation und Erarbeitung von kurzfristigen Maßnahmen, die unter Fachkraftmangelbedingungen die Beibehaltung einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung sicherstellen,
- sowie zweitens welche Faktoren langfristig die Qualität in der Kinderbetreuung (ohne Fachkraftmangel) beeinflussen, welche Kompetenzen Kinder zukünftig brauchen und welche Kompetenzen (bzw. Professionen) daher seitens der Fachkräfte benötigt werden (Stichwort „Zukunftskita 2050“). Im Zuge dieses Beteiligungsprozesses ist die neue Maßnahme in Handlungsfeld 3 entwickelt worden.

In diesen Dialog ist bislang auch die LAG KitaEltern Hessen e.V. eingebunden, sodass bei allen Überlegungen und Entscheidungsprozessen die Bedarfe von Familien Berücksichtigung finden. Gegenwärtig wird in Hessen erstmals eine Landeselternvertretung gewählt, deren Aufgabe es ist, die Bedarfe aller Familien zu vertreten. Diese wird künftig in den Dialogprozess eingebunden werden.

Weiterhin sind Treffen mit dem Steuerungsgremium, bestehend aus dem HMSI sowie den Trägerverbänden, zur Umsetzung der Maßnahmen geplant.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG
(§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2022)	<i>142,76 Mio.</i>	<i>151,02 Mio.</i>	<i>293,78 Mio.</i>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Hessischen Finanzministeriums vom 16. Dezember 2022	<i>141,0 Mio.</i>	<i>149,0 Mio.</i>	<i>290,0 Mio.</i>
Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ³	<i>3,6 Mio.</i>	<i>88,6 Mio.</i>	<i>0,0 Mio.</i>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<i>144,6 Mio.</i>	<i>237,6 Mio.</i>	<i>293,6 Mio.</i>

³ Die im Jahr 2023 genannten 3,6 Mio. Euro stammen aus Mitteln, die lt. HFK 2019–2022 bereits für eine Verausgabung in 2023 vorgesehen waren und deren Verwendung somit bereits festgelegt ist.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024 ⁴	2023–2024
Maßnahme 1, HF 2, Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen ⁵	3,5 Mio.	110,25 Mio.	113,75 Mio.
Maßnahme 2, HF 3, Begleitmaßnahmen im Kontext der gesetzlichen Änderung des Fachkraftkatalogs	22,25 Mio.	80,1 Mio.	102,35 Mio.
Maßnahme 3, HF 4, Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln ⁵	1,5 Mio.	47,25 Mio.	48,75 Mio.
Maßnahme 4, HF 7, Fortsetzung und Überfüh- rung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ in das Land Hessen	28,75 Mio.	0	28,75 Mio.
Übertrag ins Folgejahr	88,6 Mio.	0	0
Summe	56 Mio.	237,6 Mio.	293,6 Mio.

⁴ Es erfolgt eine vollständige Mittelbindung der im Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG vorgesehenen Mittel bis zum 31. Dezember 2024. Darunter sind auch 21,5 Mio. Euro aus dem Handlungsfeld 7, die in 2023 für das Jahr 2024 und das Jahr 2025 vorgebunden werden und im Jahr 2024 in Höhe von 14,25 Mio. Euro und im Jahr 2025 in Höhe von 7,25 Mio. Euro verausgabt werden sowie 79,2 Mio. Euro, die in 2024 für das Jahr 2025 vorgebunden werden und in 2025 verausgabt werden. Von diesen 79,2 Mio. Euro entfallen 36,75 Mio. Euro auf HF 2, 26,7 Mio. Euro auf HF 3 und 15,75 Mio. Euro auf HF 4.

⁵ Die im Jahr 2023 in den HF 2 und 4 genannten Mittel (insg. 5 Mio. Euro) entsprechen dem Mehrbedarf für das Jahr 2023 gegenüber den bereits im HFK 2019-2022 verplanten insg. 98 Mio. Euro, die noch in 2022 bewilligt und Anfang 2023 ausgezahlt worden sind.

Kalkulation der Beträge

Handlungsfeld 2 und 4

Die Kalkulation für die Umsetzung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern wurde auf Basis einer Prognose der voraussichtlichen Beantragung der Pauschale für die Jahre 2023–2025 ermittelt. Dazu wird davon ausgegangen, dass in 2023 insgesamt 103 Mio. Euro ausgezahlt werden (darunter 98 Mio. Euro, die bereits im vorherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellt worden sind) und in 2024 insgesamt 105 Mio. Euro. Im Jahr 2025 wird lediglich die 1. Jahreshälfte mit einem Betrag von 52,5 Mio. Euro aus Bundesmitteln finanziert.

Die Entwicklung ergibt sich aus einer Verteilung der Größenklassen nach § 32 Absatz 2a HKJGB wie folgt (Durchschnitt der Jahre 2020–2023):

- Pauschale klein mit 12.000 Euro: 23 Prozent
- Pauschale mittel mit 23.800 Euro: 40 Prozent
- Pauschale groß mit 30.000 Euro: 37 Prozent

Es wird dazu in 2023 mit voraussichtlich 4.400 Bewilligungen, in 2024 mit 4.480 Bewilligungen und 4.540 Bewilligungen gerechnet.

Diese Mittel werden schließlich zu 70 Prozent dem Handlungsfeld 2 und zu 30 Prozent dem Handlungsfeld 4 zugerechnet.

Handlungsfeld 3

Zur Förderung (inkl. Kosten für Administration und Evaluation) sind folgende Beträge vorgesehen: Im Jahr 2023 22,25 Mio., in 2024 mit 53,4 Mio. und in 2025 26,7 Mio. Euro.

Handlungsfeld 7

Mit den Fördermitteln sollen 496 Sprach-Kita-Vorhaben und 36 Fachberatungsvorhaben fortgeführt werden.

Die Sprach-Kitas erhalten pro Jahr eine Förderpauschale von 25.000 Euro pro halber Sprach-Fachkraftstelle und pro Fachberatungsstelle eine Förderpauschale von 32.000 Euro. Somit wird für die Förderung ein Volumen von 13,5 Mio. Euro jährlich benötigt. In den Jahren 2023 wird ein halbes Jahr mit rd. 6,8 Mio. Euro gefördert. Für eine Förderung im ersten Halbjahr 2025 ist dieser Betrag von 6,8 Mio. Euro ebenfalls vorgesehen.

Zur Administrierung, Evaluation sowie für den Online-Auftritt des Förderprogramms fallen 1,65 Mio. Euro für den gesamten Zeitraum an.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Für die Handlungsfelder 2 und 4 wird die Mittelverwendung wie folgt nachgewiesen:

- Vorlage Konnexitätseinigung
- Ist-Ausgaben nach Haushaltsplan in Kapitel 1732, Produkt 026 („Gute-KiTa-Gesetz“).

Für das Handlungsfeld 3 ist folgende Mittelverwendung geplant:

- Bewilligungsliste inkl. Mittelabruf oder vergleichbarer Nachweis sowie stichprobenhafte Überprüfung einer vereinfachten Verwendungserklärung durch Bewilligungsbehörde

Für das Handlungsfeld 7 ist als Mittelverwendung angedacht:

- Nachweisführung durch Daten der gsub (Verwendungsnachweisprüfung)